



Genehmigungsverfahren, Prognoseverfahren nach TA Lärm, Interimsverfahren, UVP, Aufhebungsanspruch, relative Verfahrensfehler

VG Arnsberg, Urteil vom 17. Oktober 2017 – 4 K 2130/16

Für die die Schallausbreitung von Windenergieanlagen betreffende Prognoserechnungen ist – nach wie vor – das alternative Verfahren nach DIN ISO 9613-2 anzuwenden und nicht das sogenannte Interimsverfahren. Der aktuelle LAI-Beschluss vom 5./6. September 2017 ändert daran nichts.

Die Anwendung des Interimsverfahrens anstelle der TA Lärm stellt keine bloße Berücksichtigung nachträglich gewonnener Erkenntnisse zur Lärmprognose dar, sondern eine Änderung der Rechtslage, die im Anfechtungsprozess zu Lasten des Anlagenbetreibers im Nachhinein nicht mehr berücksichtigungsfähig ist.

**Relative Fehler einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die nicht unter § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) fallen, können nur dann zu einem Aufhebungsanspruch von Individualklägern führen, wenn sie sich beeinträchtigend auf eine Rechtsposition gerade dieser Rechtsbehelfsführer auswirken.
(redaktionelle Leitsätze)**

Hintergrund der Entscheidung

Die Klägerin wandte sich im Wege der Anfechtungsklage gegen die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen, die sich in einer Entfernung zwischen 1.287 und 1.506 Metern zu ihrem Wohnhaus befinden. Die drei Windenergieanlagen hatte die beigeladene Betreiberin aufgrund von im Jahr 2014 erteilten Genehmigungen bereits errichtet, musste diese aber zwischenzeitlich stilllegen, da die Genehmigungen aufgrund einer fehlenden UVP aufgehoben worden waren. Daraufhin stellte die Beigeladene drei neue Anträge, denen sie eine aktuelle Umweltverträglichkeitsstudie sowie ein Schallgutachten beifügte. Die Klage richtete sich gegen die im Jahr 2016 neu erteilten Genehmigungen. Dabei machte die Klägerin in erster Linie die Fehlerhaftigkeit des Schallgutachtens aufgrund der Anwendung des alternativen Verfahrens¹ sowie eine fehlerhafte UVP geltend.

Inhalt der Entscheidung

Das Verwaltungsgericht (VG) Arnsberg wies die Klage ab. Zunächst unterliege die Schallimmissionsprognose keinen so durchgreifenden Mängeln, dass nicht mehr sichergestellt sei, dass am Wohnhaus der Klägerin der maximale Immissionsrichtwert eingehalten werde.

Das in DIN ISO 9613-2 in Anhang A.2.3.4 zur TA Lärm vorgeschriebene alternative Verfahren sei bislang nicht durch das sogenannte Interimsverfahren ersetzt worden. Aufgrund der normkonkretisierenden Funktion der TA Lärm, die auf dem in ihr zum Ausdruck kommenden wissenschaftlich-technischen Sachverstand beruhe, könne nur ein gesicherter Erkenntnisfortschritt in Wissenschaft und Technik die Regelungen der TA Lärm obsolet werden lassen. Einen solchen Erkenntnisfortschritt stelle das bereits aufgrund seiner Bezeichnung als Zwischenlösung gedachte Interimsverfahren aber nicht dar. Darüber hinaus sei offen, ob die Umweltministerkonferenz den Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), den Ländern die Anwendung ihrer „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei

¹ Siehe zum Hintergrund die Besprechung zu VG Düsseldorf, Beschluss vom 25. September 2017 – 28 L 3809/17 (auch in dieser Sammlung besprochen).

Windkraftanlagen“ zu empfehlen, übernehme. Aber selbst in diesem Fall werde nur ein neben dem in der TA Lärm vorgesehenen Verfahren denkbares Verfahren empfohlen, das frühestens dann eine die Bindungswirkung der TA Lärm verdrängende Verbindlichkeit erlangen könne, wenn es flächendeckend angewendet werde.

Weiter führte das Gericht aus, dass das Interimsverfahren im Rahmen einer Drittanfechtungsklage nicht zum Nachteil des Betreibers berücksichtigt werden könne. Die Anwendbarkeit des Interimsverfahrens stelle aufgrund der Bindungswirkung der TA Lärm im Kern eine Rechtsänderung dar, die nicht im Verfahren berücksichtigt werden dürfe.

Auch den gerügten Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a UmwRG aufgrund einer fehlenden Durchführung oder (rechtzeitigen) Nachholung einer erforderlichen UVP konnte das Gericht nicht erkennen. Die Erteilung einer erneuten Genehmigung unter Nachholung der im ersten Genehmigungsverfahren unterbliebenen UVP sei nicht zu beanstanden, da dies nicht zu einer Umgehung der unionsrechtlichen Vorschriften führe. Dies sei jedenfalls dann der Fall, wenn – wie vorliegend – nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen der Anlage, sondern auch die seit der Errichtung bereits eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigt worden seien.

Weiter entschied das VG Arnsberg, dass relative Fehler einer UVP, die nicht unter § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 UmwRG fallen, nur dann zu einem Aufhebungsanspruch von Individualklägern führen, wenn sie sich beeinträchtigend auf eine Rechtsposition gerade dieser Rechtsbehelfsführer auswirken. Weder aus dem Regelungszusammenhang der Normen noch aus den europarechtlichen Vorgaben folge, dass im Fall eines relativen Verfahrensfehlers das Erfordernis der Betroffenheit in eigenen Rechten, wie es § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statuiert, nicht gelte.

Fazit

Anders als das VG Düsseldorf² spricht sich das VG Arnsberg in diesem Urteil gegen die Anwendbarkeit des Interimsverfahrens zur Berechnung der von Windenergieanlagen ausgehenden Schallimmissionen aus. Zunächst stellt das Interimsverfahren nach Auffassung der Arnsberger Richter noch keinen gesicherten Erkenntnisfortschritt dar, zumal das Verfahren nicht in allen Konstellationen zu richtigeren Ergebnissen führe. Weiter stützt das Gericht seine Auffassung auf das Argument, dass für eine Verdrängung des alternativen Verfahrens durch das Interimsverfahren eine einheitliche und insoweit über den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) bindende Verfahrenspraxis der Genehmigungsbehörden gegeben sein müsse, eine solche Praxis aber noch nicht absehbar sei. Inwieweit dieses Argument Bestand hat, bleibt angesichts der steigenden Zahl der Landes-Erlasse oder Rundschreiben, welche die Anwendung des Interimsverfahrens anordnen³, abzuwarten. Die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht – jedenfalls solange noch kein entsprechender Erlass zur Anwendung des Interimsverfahrens vorliegt – nach wie vor davon aus, dass das alternative Verfahren anzuwenden ist.⁴

Unabhängig von der Frage, ob das Interimsverfahren das alternative Verfahren verdrängt, spricht sich das VG Arnsberg deutlich gegen einen Rückgriff auf das Verfahren im Rahmen einer Drittanfechtungsklage aus. Das Interimsverfahren sei als eine Rechtsänderung zu werten, sodass es jedenfalls nicht erstmals im Rahmen einer Drittanfechtungsklage Anwendung finden könne.

² VG Düsseldorf, Beschluss vom 25. September 2017 – 28 L 3809/17 (auch in dieser Sammlung besprochen).

³ Erlasse oder Rundschreiben, welche die Beachtung des Interimsverfahrens anordnen, liegen mittlerweile in den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vor.

⁴ OVG Münster, Beschluss vom 17. Juni 2016 – 8 B 1018/15 (auch in dieser Sammlung besprochen); OVG Koblenz, Beschluss vom 17. Oktober 2017 – 8 B 11345/17; OVG Saarlouis, Beschluss vom 3. November 2017 – 2 B 573/17; (beide in dieser Sammlung besprochen); anders VGH Mannheim, Beschluss vom 25. Januar 2018 – 10 S 1681/17.

Weiter hat sich das VG Arnsberg der Frage gewidmet, ob einem Kläger im Fall eines relativen Verfahrensfehlers, der ihn nicht in eigenen Rechten verletzt, ein Aufhebungsanspruch zusteht. Dies verneint das Gericht mit Verweis auf den Regelungszusammenhang im UmwRG und sieht sein Ergebnis auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)⁵ bestätigt. Die vom VG Arnsberg vertretene Auffassung scheint auch das OVG Koblenz zu teilen.⁶

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_arnsberg/j2017/4_K_2130_16_Urteil_20171017.html

⁵ EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2015 – C-137/14 (auch in dieser Sammlung besprochen).

⁶ OVG Koblenz, Beschluss vom 17. Oktober 2017 – 8 B 11345/17 (auch in dieser Sammlung besprochen).